Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Band II. Nro. CXXXI.

Bern, den 7. Jan. 1800. (17. Nivose VIII.)

Gefeggebung. Senat, II. November. (Fortsetzung.)

Baslin ift gleicher Meinung. Dettolazi

ebenfalls.

flar ift. Genhard: Die Refolution nimmt den Staat Diefe Ausgaben bezahle. üblich find.

Der Beschluß wird angenommen.

Eine Botschaft des Bollziehungsdirektorium Muret ist gleicher Meinung; er kennt die iber die politischen Corporationen wird ver: Bildung des ehmaligen aussern Standes nicht lefen.

langt Berweifung beffelben an Die Revisions: auf Rosten ber Nation Die erfoderlichen Repa; commiffion der Constitution. Angenommen. | rationen vorzunehmen.

Genhard erhalt Urlaub für 14 Lage.

Rubli hat nicht geglaubt, daß die oberften Genhard glaubt, es muffen fich Rationals

nat hauszinse für Privatgebande gu gablen ges nothigt wurden; er meint es ließen fich boch wohl solche Nationalgebaude finden — so gut wie in Lugern — und wünscht, daß folche aufs gesucht werden.

Cart. Entweder ift dief haus Gigenthum bes auffern Standes von Bern, ober Eigens Moser glaubt immer noch, die Munigipas thum der Ration: im erften Fall groffer Dank litatsschreiber sollten jene Aften ausfertigen ihm für Die Doppelte Gefälligkeit, mit ber er Erauer mochte Bertagung der Difcuffion und in fein haus aufnahm und uns die nothis bis morgen, da ihm die Sache auch nicht gen Einrichtungen trift; - Die Wirde Der Na: tion und des Genats werden erfodern, daß ber Munizipalitateschreibern gar nichts weg - und wichtig ift die Entscheidung ber Frage: ob bieg auf den Kanton Lugern hat der Befchluß feinen Saus Nationaleigenthum fen oder nicht? Das Bezug, Da berfelbe feine Motaren hat. Ban, Saben ber Ration muß endlich gefannt fenn; Moser und Crauer irren sich darin, daß sie soll man den Munizipalitäten der ehmaligen das Wörtchen können der Resolution, mit dem Hauptstädte glauben, so gehört Alles ihnen und Wort sollen verwechseln; auch geht der Be- Nichts der Nation. Entscheiden können wir fchluß nur die Rantone an, wo die Rotaren freilich hier nichts, aber das Direktorium eine laden, Die Trennung ber Gemeindguter bom Staatsgut gu befchleunigen.

genug, glaubt aber, da derfelbe feine eigentliche Cart findet, dieses weitlaufige politische Privatgesellschaft war, so gebore sein Bermogen Spftem verdiene von denen die die Burger, dem Staate; damit man aber aus der gegen; schaften lieben, und von denen die fie nicht wartigen Berathung nie etwas folgern konne, lieben, naher untersucht zu werden; er ver: fo will er die Gaalinspektoren bevollmachtigen,

Luthard dankt feinen Collegen für ihre Luthard im Mamen der Gaalinspeftoren Sorge um die Nationalguter; indeffen wird es berichtet, daß das Versammlungshaus des Gerleicht senn zu zeigen, daß das Senatehaus nats bon der Gesellschaft bes auffern Standes fein Rationalgebande ift; Die Gefellschaft wurde in Bein, beren Eigenthum es ift, an Die Ras aber auch unter ber fleinen Bedingung, daß tion fauf: oder tauschweise gerne überlaffen ihre Schulden auch für Nacionalschulden anges nommen wurden, ihr Eigenthum gern abtreten.

Gewa'ten in Bern feine Rationalgebaude fin gebaude in Bern finden, in benen ber Genat den, und das Direktorium sowohl als der Serohne Roften seine Sitzungen halten konne.

muffen wir unftreitig bezahlen: über das Gieder und Egloff, die immer noch auf dem genthum des Gebaudes find wir nicht tompes Bergeichnig ber Boltsreprafentanten fieben, uns tirliche Richter — es ist darüber ein Gesez vor geachtet sie noch niemels erschienen sind, aus nicht in Nationalgebauden wohnen, mahrend Underwerth fodert Berweifung Diefes Um Direktoren und Minister in folchen wohnen. Ertrage an eine Commission, weil auch noch Vere will, die Saalinspektoren sollen ein Rationalges fügungen gegen Reprafentanten, Die auf wie baude für die Sitzungen des Genats suchen.

Ban flimmt Luthard und dem Schluffe vonlgetroffen werden muffen.

Muret bei.

daß die obersten Gewalten zu Bern in Private Jomini, Cuffor, Schlup und Rauf haufern wohnen muffen ; er munfchte übrigens, mann v. Ctaffisburg. daß das Gefez über Sonderung des Staats: Efcher begehrt, daß die neuen Abfaffungen und Gemeindguts in Bollziehung gefest wurde, von benjenigen Gefeten und Befchluffen, De und meint die Stadter schwimmen im Reichelin der Canglei des Direktoriums verloren wur thum, mabrend nur das Landvolt gedruft werde. Den, nun von dem jetigen Prafident und En

oberften Gewalten in Bern anstandig empfan: nigen Prafidenten und Gecretars, unter benen gen werden mußten, Grund ift, warum fie nicht die Gefete zum erstenmal abgefaßt wurden, überall in Nationalgebaude placirt werden fonne nicht mehr borhanden find. ten; die bisher blos provisorische Existenz der Regierung in Bern, hat diesen Zustand verlans gern muffen.

Man beschließt: Die Saalinspektoren follen Die Roften bezahlen, Die Die Ginrichtungen des fene, bag irgend eine Gemeinde in Delvetien Die Saufes erfodern; ferner foll das Direktorium Rationalguter mit neuen Auflagen ober Laften eingeladen werden, entscheiden zu laffen, ob beschwere, Dieses Gebäude Nationalgebäude ift oder nicht. hat der große Rath nach erklarter Dringlichkeit

In geheimer Sigung wird folgender Beschlußt

angenommen:

ten der Regierung ift, dafür zu forgen, daß das Berfügung, etwas an den Nationalgutern ju Land mit einer hinlanglichen Menge Lebens, verandern, noch dieselben mit neuen Abgaben mittel in den möglichst billigen Preisen versorgt oder Beschwerden zu belegen. werde,

beschlossen:

Das Bolly. Direktorium einzuladen, den. geseigebenden Rathen in Zeit von 8 Tagen find verpflichtet, für die genaue handhabe die einen Bericht zu erstatten, was für Magregeln fes Gesetzes forgfaltig zu wachen. baffelbe für die Unschaffung von Getreide, und ju Berhitung einer Theurung getroffen habe.

Groffer Rath, 12. Robemb. Prafident: Roch.

cher, Bottolier, Eng, Egloff, Maulaz, Maner, daß ein befferes ohne Aufschub Mosetti und Winder.

Luthi v. Gol. Die Reparationsunfoften Bimmermann fodert, daß die BB. Bir Indeffen ifts fonderbar, daß wir Diefem Bergeichnis ausgestrichen werden.

derholte Einladungen bin nicht zurütgefommen,

Der Gegenstand wird an eine Commission Ruch 8 wundert fich auch hochlich mit Rubli, gewiesen, in welche geordnet werden: Cartier,

Luthard erinnert, daß die Gile, mit der die cretars unterschrieben werden, in so fern dieje

Diefer Antrag wird angenommen.

Billeter im Namen einer Commiffion legt

folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß es durchaus unjulafig

beschlossen:

I. Reine Munizipalitat noch Gemeindefammet In Erwägung, daß es eine der ersten Pflich, solle befugt senn, ohne besondere gesezliche

2. Jedoch folle Denjenigen Gemeinden, well hat der große Rath nach erklarter Dringlichkeit che rechtsfraftige Titel auf die Nationalguter besigen, hierdurch nichts benommen seyn.

3. Die Berwaltungstammern ber Kantone

Schlumpf fodert, daß Diefes Gutachten für

2 Tage auf den Cangleitisch gelegt werde. Escher hingegen begehrt Dringlichkeits Er flarung, theils weil diefer Gegenstand auch schon behandelt wurde, und also nicht mehr Folgende Mitglieder fanden fich beim geffrie neu ift, theils aber, weil er diefes Gutachten für n Ramenkaufruf ohne Untout abmofond. gen Ramensaufruf ohne Urland abwesend: Bir durchaus unzwelmäßig halt, und also wunscht, Brundsagen ausgearbeitet werde.

Sanann, Cartier und huber folgen Schaden ber Gemeindegenoffen hievon befreit ber Dringlichkeits : Erklarung aus ben bon wurden; ich stimme Anderwerth bei. Efchern angeführten Grunden. Die Dringlich. Billeter begreift nicht, wie Auderwerth feit wird erfannt, und das Gutachten Syweise raisonnirt, und bemerft Omur, daß gerade feine

in Berathung genommen.

Anderwerth ftimmt bei, weil es durch Unnahme des Gutachtens. aus ungerecht mare, die dem Staat gehörigen hiervon ift nicht die Rede, fondern von blof, überall nichts mehr zu nehmen ift, ganz unpars fem Gemeindsabgaben, und also weise man thenisch bin. Diefes Gutachten guruf.

fich alle Nationalguter : Pachter, Der Einquar, Abfaffung, Der Commiffion zurutgewiesen werde. tierungen und aller übrigen Gemeindslaften ente Suber. Der Staat befist Guter, Die im tragen? Diefes ware burchaus ungerecht, bes guter unterworfen find.

Gemeinde Schanis auch so viel Nationalauter S. I. De sloes. Immer schrent man von hat, daß wenn diese belastet werden mißten, Gleichheit, und doch legt man uns Gutachten der übrige Theil der Gemeinde so viel als bor, welche allen Grundfagen der Gleichheit nichts mehr zu bezahlen hatten, welches unges entgegen find : da fich nicht in allen Gemein, recht ware gegen die Gemeinden welche feine ben gleichbiel Rationalguter vorfinden, fo mare Rationalguter haben, und wo alfo der Staat eine Befreiung derselben bon den Gemeindsber in Ertragung der Gemeindslaften nicht zu Bilfe schwerden bochst ungerecht; ich sodere Zurut, fame, und also Ungleichheit und lingerechtige weisung des Gutachtens an die Commission. feit beendzweckt wurde. Er stimmt gang zur

Smur. Ich fprach nicht für meine Ges Guter von den Lokalbeschwerden zu befreien, meinde, denn als die Destreicher im Lande was um dadurch die Nachbarn derselben um so mehr zu beschweren: Ganz anders hingegen ist Unterschied von Staats, oder Partikulargutern, es mit den Staatsabgaben beschaffen, und und als die Franken kamen, nahmen sie ebens diese auch von den Nationalgutern bezies falls ohne Unterschied was noch übrig blieb, ben in wollen, ware bochft lacherlich, allein fo dag ich in Rutficht meiner Gemeinde, ma

Secretan. Das Gutachten ift undeutlich : Bimmermann. Es ift freilich leicht, ein lacherlich, dieselben von Staatsgutern entheben Gutachten als schlecht zu verwerfen, allein, zu wollen; ist aber von Lokalbeschwerden wenn es um gründliche Beweise zu thun ist, die Rede, die zum Nuten des ganzen Geso mag es schwer halten, dieselben in dem ges meindsbezirks dienen, so ist natürlich, daß die genwartigen Fall zu liefern; diefer S ist in je: Nationalgüter auch die disartigen Beschwerden bem Fall zwekmäsig, denn nie werden wir den mit tragen helsen; allein sobald von neuen Munizipalitäten das Recht geben wollen, die Beschwerden Die Rede ift, so sollen Diese doch in ihrem Bezirk liegenden Nationalguter will auf jeden Fell nicht ohne Einwilligung der kührlich zu belegen; und durch diesen 5 sind Stellvertretung der Nation auf Nationalguter Die Pachter derselben feineswegs ausgenommen, gelegt werden, sonst konnte nach und nach als denn wenn sie etwas besißen, so werden sie im les auf die leztern Güter gelegt werden. Wie Berhaltniß ihres Vermögens auch die Lasten sollen hierüber dem Beispiel der alten Regies tragen, die dem Gesez gemäß auf das Vermo, rung von Bern folgen, welche hierüber sehr zwefmäßige Beordnungen hatte; ich begehre Smir ift nicht befriedigt durch Bimmer, alfo, daß das Gutachten nicht jur Abanderung mams Erflarung , benn laut berfelben murden des Grundfates, fondern gur Berbefferung der

gieben; es find Gemeinden in Denen zwei Dritz gleichen Berhaltniffe zu ihm fieben, wie Die theile aller Guter dem Staate gehoren, warum Privatguter zu dem Burger, folglich muffen follten nun die Privat: Eigenthumer des übris Diefe Guter Durchaus den gleichen kotalbes gen Drittheils, die Gemeindslaften des Ganzen schwerden unterworfen fenn, denen die Privats hingegen befigt der fonders da die Rationalguter, melde ehedem Staat als Staat gewiffe Guter, 3. B. Geen, Kioferguter waren, und als folde auch die Fluffe, Hochwalder, Eigenthumslofes Land Gemeindslasten trugen, nun auf einmal jum'u. f. w., Diese konnen durchaus nicht mit bise

fen Laften belegt werden, fondern muffen frentionalguter ift nicht annehmbar, denn fie wurde fenn; Diesen Unterschied soll das Gutachten in gemissen Kallen die gleiche Ungerechtigkeit deutlich aufstellen, und zu Diesem Ende hin bewirken wie das Gutachten. Man nehme z. B. muß daffelbe der Commiffion jurutgewiesen an, eine Gemeinde habe Politieferung ju mas werden.

und glaubt es verstehe sich von felbst, daß durch der Privatwald um so viel mehr belastet, Pachter von Nationalgutern fo gut wie andre welches wieder ungerecht ware. (Fortf. folgt.) Burger, den Einquartierungen, ben Requifitions: fuhren und Lieferungen unterworfen bleiben, ungeachtet der Aufstellung des Grundsates

Diefes G.

rektoriums über diesen Gegenstand ift der bestelherrscht bei unfern guten und sonft unbefangen Beweis wider das vorgelegte Gutachten, wellsten Kopfen eine unglukliche Tendenz zum ger ches aller Gerechtigkeit zuwider mare, indem derativsyftem. Gie fangen jezt an die Unmog es Nationalgutern ein Privilegium giebt, wel- lichteit der Einen a posteriori aus der biebe ches in einer Republik durchaus nicht Statt rigen Erfahrung zu beweisen, reden dann sich haven soll. Gutachtens.

will nicht privilegirte Guter baben.

Deutlich, weil es dazu Anlaß gab, von Staats, zurufwerfen wurden. Ich für meinen Theil abgaben, gewöhnlichen Gemeindsbeschwerden sehe es hingegen als die einzige gute Seite von und den jesigen Kriegslasten zu sprechen und unferm Unglut und befonders von demjenigen Dieselben zu vermengen, da doch einstweilen ber kleinen Kantone an, daß wir nun murbe nur von diesen leztern die Rede ift. Um das genng find, und zusammenzufügen : wenn jest jetige Berhaltnig, welches wir zu bestimmenlnicht, dann nimmer! haben, gehörig zu faffen, so bente man fich - Unfere Wahlversammlung hat ber Doffi neben einander zwei Dorfer, Deren Ausdeh- schen Constitution und den fogenannten Bolfs, nung, Vermögenszustand und Kriegsbeschwer; wahlen Ehre gemacht, obgleich die anti; austro; ben ganz gleich sind. In dem einen dieser oligarchische Parthei im ersten Schrecken ber Dorfer wohnen 100 Burger, denen der ganze hauptet hatte, fie fen bei der Ausloofung gu Dorfbezirk eigenthumlich zugehort; in dem an furz gekommen und obgleich der B. Reg. bern Dorf aber find nur 50 Burger, und die Statthalter Pfenninger am 22. Dec. gut ger Salfte des Bezirfs besteht aus Nationalgutern; funden batte an das Direftorium ju fdreiben, nehmen wir nun dem Grundsag des Gutachtens es sepeu durch die Urversammlungen entschiedne Jufolge, die Rationalguter von allen Kriegs, Contrerevolutionars und gewesene öfterreichische lasten aus, so werden offenbar die 50 Burger Berber zu Bahlmannern gewählt worden, und Des einen Dorfs, der Nationalguter wegen so durch das koos sepen beinahe alle diese geblies viel zu tragen haben, als die 100 Bürger des ben, da hingegen die meisten und besten Par Dorfs ohne Nationalguter; das ift: erstere trioten ausgeschlossen worden, es sen baher i find durch unfer Gesez doppelt belastet, welches befürchten, daß die Wahlen gar nicht zum Ber durchaus ungerecht ist: wollen wir also gez sten der Republik ausfallen werden — und das recht gegen alle Burger fenn, so muffen nicht her frage er an : ob folche Contrerevolutionars Die Pachter der Rationalguter nach ihrem in und offr. Werber nicht von der Wahlverfamm d viduellen Vermögen, sondern nach dem Berlung ausgeschlossen werden konnten? Das Die tag der Rationalguter, die sie im Pacht hat reftorium antwortete den 27. Dec. durch den ben , jedoch mit Rufgreifrecht auf die Nation Minister des Innern, es finde nicht für 941, belegt umrben. Subers Eintheilung der Racetwas zu verfügen.

chen; wurden nun die Rationalforsten bon als Legler ift durchaus Secretans Meinung, len Kriegsbeschwerden befreit, fo murbe bat

Inlandische Machrichten.

Burich, 4. Jan. Mit Gebnfucht erwarte ich die Bekanntmachung der dem geseigebenden Schlumpf. Die lezte Botschaft des Die Corps vorzuschlagenden Verfassungsacte; es Ich stimme für Verwerfung des lich von einer vervollkommneten Confoderation u. f. w. - wissen aber weder im Einzelnen Beutler ift auch Schlumpfs Meinung, und noch im Zusammengesezten, was sie eigentlich wollen und feben nicht, daß fie fich gerade auf Efcher. Das Gutachten ift offenbar une halbem Weg zum Beffern, wieder in ein Chaos